



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
Sektion Schifffahrt
3003 Bern

revisionbsv@bav.admin.ch

Bern, 5. Juli 2018

Anhörung zur Teilrevision der Binnenschifffahrtsverordnung Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Da die Schifffahrt – mit entsprechenden Vorschriften betreffend Nutzung und Schutz von Gewässern – zu den Kernbereichen des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehört, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung.

1. Vorbemerkungen und Beantwortung der Fragen

Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der drei Pfeiler nach gesundem Menschenverstand. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. AQUA NOSTRA SCHWEIZ will nebst der Bewahrung und Nutzung der Umwelt darauf hinwirken, dass Lebensfreude und Bewegungsfreiheit nicht durch die vermeintliche Ausschaltung des tagtäglichen Alltags-Restrisikos eliminiert werden.

In diesem Sinne bekräftigt AQUA NOSTRA SCHWEIZ einmal mehr, dass fixe Promillegrenzen für die Schifffahrt eine unnötige Einschränkung darstellen, deren Nutzen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nachweisbar ist. Weil sich die private Schifffahrt bezüglich Gefährdung in keiner Art und Weise mit dem viel gefährlicheren Strassenverkehr vergleichen lässt, müssten wenschon deutlich höhere Grenzwerte (über 1,0 mg Alkohol pro Liter Atemluft) gelten. Ganz prinzipiell gilt, dass die Gesetzgebung und vor allem die Errichtung von Verboten und Kontrollen nicht gestützt auf (leider vielfach tragische) Einzelfälle abstellen sollte.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, ganz besonders den Verzicht auf Alkohol-Promillegrenzen für die kleinen nicht-motorisierten Schiffe und fordert deren Ausdehnung respektive vernünftige Anwendung auf andere Schiffskategorien.

2. Stellungnahme zu den Bestimmungen betreffend Alkoholgrenzwerte

AQUA NOSTRA SCHWEIZ bekräftigt einmal mehr die ablehnende Haltung gegenüber der Gesetzesflut, welche seitenweise Artikel zu unnötigen Alkoholgrenzwerten enthält. Die Gefahren der Schifffahrt sind nicht im Geringsten mit dem Strassenverkehr vergleichbar, weshalb es unsinnig ist, die gleichen Vorschriften zu erlassen.

Wir begrüßen, dass es nun zumindest eine Lockerung für nichtmotorisierte Kleinschiffe gibt, von denen kaum je eine Gefahr für Dritte ausgehen kann. Ohnehin gilt im ganzen Leben die Eigenverantwortung und die Haftung für Schäden, weshalb für den gesamten Bootsverkehr gar keine eigenständigen Regelungen nötig wären.

Unverständlicherweise hat die Verwaltung ein einziges tragisches Ereignis, dessen Ursache und Hergang weitestgehend ungeklärt blieb, zum Anlass genommen, um einschneidende Beschränkungen der privaten Binnenschifffahrt zu erlassen. Dies geschah nicht einmal durch die Vorlage einer expliziten Gesetzesänderung an das Parlament, sondern als ein Detail im Gesamtpaket zur Bahnreform. Die beiden Räte haben das Gesamtpaket verabschiedet, ohne auf einzelne Bestimmungen einzutreten. Zu gering war im vorgelegten Paket deren Bedeutung, aber gleichzeitig bedeutsam für eine sehr grosse Zahl von Nutzern unserer Gewässer.

Dass mit einer Vielzahl an Gesetzenormen unerfreuliche Einzelereignisse nicht einfach ausgeschaltet werden können, ist leider Tatsache. Es braucht eine Fokussierung des Gesetzes auf das Wesentliche, wie es in den letzten Jahrzehnten problemlos und ohne eine Vielzahl von gefährlichen Unfällen funktioniert hatte.

Die private Binnenschifffahrt lässt sich nicht im Geringsten mit dem Strassenverkehr vergleichen: Auf den Gewässern steht als Fahrbahn deutlich mehr Raum zur Verfügung, weshalb es auf Abweichungen von wenigen Metern nicht ankommt. Das Verkehrsaufkommen ist viel geringer und die Geschwindigkeiten viel tiefer als bei den Strassenfahrzeugen. **Somit sind Kollisionsgefahr und Betriebsgefahr insgesamt massiv kleiner und die Gefahr durch eine etwas eingeschränkte Fahrtüchtigkeit somit viel geringer.** Es sind nicht einmal wenige Unfälle mit Verletzungen wegen Bootsfahrern in angetrunkenem Zustand belegt. Die wenigen leider eingetretenen Unfälle sind nahezu vollständig auf andere Gründe zurück zu führen, namentlich die Verletzung von Verkehrsregeln oder Unachtsamkeit. Deshalb ist es widersinnig, für Freizeitkapitäne auf Gewässern die gleich strengen Promillegrenzen anzuwenden wie im Strassenverkehr.

Nimmt man die Situation der einsetzenden Sturmwarnung, zum Beispiel trotz positiver, aber nie ganz garantierter Wetterprognose, so ist es die Pflicht jedes Schiffsführers, umgehend den nächsten schützenden Hafen anzulaufen. Dabei haben viele gar keine Möglichkeit mehr, vor Anker zu bleiben (weil sie vielleicht die Nacht dort verbringen wollten) und ihren eventuellen Alkoholpegel ins legale Mass absinken zu lassen. Sie werden vom Gesetzgeber quasi gezwungen, etwas Ungesetzliches zu tun.

Die Regelung vor 2014 hat sich unseres Erachtens bestens bewährt. Anerkanntermassen ist auf dem Wasser kein Alkoholproblem in dem Sinne auszumachen, dass sich die Schiffsführer auffällig oder die Sicherheit gefährdend aufführen würden. Exzesse Vereinzelter verhindert, genau wie im Strassenverkehr auch, keine Vorschrift und sei sie noch so explizit.

Die Ausnahme der kleinen nichtmotorisierten Schiffe ist ein erster Schritt zurück in die richtige Richtung. Es sollten aber insgesamt die eingeführten unnötigen Artikel 40a bis 40o der BSV für die Freizeitschifffahrt wieder gestrichen werden. Auf die ausufernde Einführung neuer Bestimmungen sowie die Festlegung eines fixen Grenzwerts kann getrost verzichtet werden. Weil sich die private Schifffahrt bezüglich Gefährdung in keiner Art mit dem Strassenverkehr vergleichen lässt, müssten wenschon deutlich höhere Grenzwerte (etwa ab 1,0 Promille) gelten und nur für die aktuellen Schiffsführer anwendbar sein, „welche den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen“ (gemäss internationalem Recht in den umliegenden Binnenschifffahrtsstaaten).

3. Stellungnahme zur risikoorientierten Prüfung für die Zulassung

AQUA NOSTRA SCHWEIZ kann sich mit den Neuerungen einverstanden erklären.

Was sich bei den Eisenbahnen und Seilbahnen bewährt hat, gilt auch für die Sicherheit von Schiffen zur gewerbsmässigen Personenbeförderung von mehr als zwölf Personen: Die Prüftätigkeit soll sich auf jene Dinge konzentrieren, welche besondere Risiken beinhalten. Es ist vertretbar, dass die Eigner der Schiffe deren Sicherheit nachweisen müssen und nicht die Behörde das Gegenteil beweisen müsste. Im Gegensatz zu kleinen, privaten Booten besteht eine erhöhte Verantwortung gegenüber den für die Beförderung zahlenden Passagieren. Zwar werden dadurch im Vergleich zu heute gewisse Kosten auf die Schiffsgesellschaften überwältigt. Dies ist durchaus vertretbar, weil nicht die Steuerzahler für die Kosten der Prüfung von gewerbsmässig eingesetzten Schiffen aufkommen sollen. In der Regel dürfte es einfach sein, den entsprechenden Sicherheitsnachweis bereits durch die von Bootswerften oder dann über bestehende Firmen und Sachverständige per Gutachten zu erhalten.

Die Einführung eines risikoorientierten Sicherheitsnachweises ist namentlich aus zwei Gründen zu begrüssen:

Erstens wird damit eine Gleichstellung mit den Seilbahnen und Eisenbahnen erreicht.

Zweitens ermöglicht der Wegfall von Routinearbeiten zur Sicherheitsprüfung eine effiziente Verwaltungstätigkeit – was eine entsprechende Einsparung von Bundesstellen bewirken sollte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ



Christian Streit
Generalsekretär